

## **Merkblatt Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen – Reiseausweise für Flüchtlinge, Pässe für ausländische Personen und Rückreisevisa für Ausländer mit Ausweis B und C**

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

### **1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Im Bereich der Reiseausweise für Flüchtlinge und Pässe für ausländische Personen sind insbesondere die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) zu berücksichtigen.

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Gesuchsprüfung und Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge sowie Pässen für ausländische Personen. Das Amt für Migration ist für die Entgegennahme der Gesuche und die Erfassung der Daten der Gesuchsteller zuständig (siehe Kapitel 3. «Verfahren für die Ausstellung eines Reisedokuments»).

Im Bereich der Rückreisevisa ist die Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) zu berücksichtigen. Für die Ausstellung von Rückreisevisa für Ausländer mit Ausweis B und C ist das Amt für Migration zuständig.

### **2. Rechtswirkung und Gültigkeitsdauer**

Bei den vom SEM ausgestellten Reisedokumenten handelt es sich um fremdenpolizeiliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden. Wer einen Reiseausweis für Flüchtlinge oder einen Pass für eine ausländische Person besitzt, ist während der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, sofern der vor Reiseantritt bestehende Aufenthaltstitel nicht zwischenzeitlich erloschen ist. Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt nicht zur Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat sowie in Staaten, für die für die Flüchtlinge ein Reiseverbot ausgesprochen wurde (Art. 12 RDV).

Der Reiseausweis für Flüchtlinge sowie Pässe für Staatenlose und schriftenlose Personen mit Ausweis B und C haben eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren. Das SEM kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine kürzere Gültigkeitsdauer festsetzen, insbesondere wenn die ausländische Person eine Jahresaufenthaltsbewilligung besitzt oder in einem andern Staat Wohnsitz nehmen will. Die Gültigkeitsdauer eines Reisedokuments kann nicht verlängert werden (Art. 13 RDV).

### **3. Verfahren für die Ausstellung eines Reisedokuments**

Wer ein Gesuch um Ausstellung eines Reisedokuments stellen möchte, muss beim Amt für Migration persönlich vorsprechen und ein Antragsformular ausfüllen. Minderjährige müssen in Begleitung eines Elternteils erscheinen, welcher das Sorgerecht besitzt. Entmündigte Personen müssen in Begleitung ihrer gesetzlichen Vertretung erscheinen. Mit ihrer Unterschrift müssen sie die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Die gesuchstellenden Personen müssen sich bei der Antragsstellung mittels Ausländerausweis (Original) oder falls vorhanden mittels eines Reisedokuments (Original) identifizieren.

Wird ein Gesuch um Ersatz für ein abgelaufenes Reisedokument gestellt, so muss die antragstellende Person dieses dem Amt für Migration zuhanden des SEM abgeben.

Sämtliche Gesuche sind wenn möglich sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Dokuments beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

Das Amt für Migration erfasst das Gesuch nach Entrichtung der Gebühr für die Gesuchstellung (siehe Kapitel 7. «Gebühren») in der ISR-Datenbank und leitet das Gesuch, die erhobenen Daten und allfällige Gesuchsunterlagen dem SEM weiter. Wenn das SEM nach Gesucheingang entscheidet, dass das Reisedokument auszustellen ist, schickt es der gesuchstellenden Person eine Empfangsbestätigung und einen Einzahlungsschein für die zu entrichtenden Gebühren (siehe Kapitel 7. «Gebühren»).

Nach Entrichtung der Gebühren fordert das SEM die gesuchstellende Person auf, beim Amt für Migration ihr Gesichtsbild und ihre Fingerabdrücke erfassen zu lassen. Das Amt für Migration leitet die erfassten Reisedokumentendaten an die Ausfertigungsstelle weiter. Die Ausfertigungsstelle stellt das Reisedokument direkt an die von der gesuchstellenden Person angegebene Zustelladresse zu (Art. 14 RDV).

#### **4. Personen mit Flüchtlingsstatus und Ausweis B oder C**

Als Flüchtling anerkannte Personen mit Ausweis B oder C haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 3 Abs. 1 lit. a RDV i.V.m. Art. 59 Abs. 2 lit. a AIG).

Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

- Ausländerausweis und heimatliches Reisedokument (falls vorhanden)
- Fr. 25.00 (Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs. Bei Gutheissung des Gesuchs durch das SEM fallen weitere Kosten an siehe Kapitel 7. «Gebühren»).

#### **5. Schriftenlose und staatenlose Personen**

Als schriftlos gilt eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht; oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist. Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt (Art. 10 Abs. 4 RDV).

Staatenlos ist eine Person, die kein Staat aufgrund seiner Gesetze als seinen Staatsangehörigen anerkennt.

##### **5.1 Schriftenlose Personen mit Ausweis C**

Schriftenlose Personen mit Ausweis C haben Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person (Art. 4 Abs. 1 RDV).

Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

- Ausländerausweis
- Fr. 25.00 (Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs. Bei Gutheissung des Gesuchs durch das SEM fallen weitere Kosten an siehe Kapitel 7. «Gebühren»)

##### **5.2 Schriftenlose Personen mit Ausweis B**

Schriftenlosen Personen mit Ausweis B kann ein Pass für eine ausländische Person abgegeben werden (Art. 4 Abs. 2 lit. a RDV).

Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

- Ausländerausweis
- Fr. 25.00 (Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs. Bei Gutheissung des Gesuchs durch das SEM fallen weitere Kosten an siehe Kapitel 7. «Gebühren»)

##### **5.3 Staatenlose Personen mit Ausweis B und C**

Staatenlose Personen mit Ausweis B oder C haben Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person (Art. 4 Abs. 1 RDV).

Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

- Ausländerausweis
- Fr. 25.00 (Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs. Bei Gutheissung des Gesuchs durch das SEM fallen weitere Kosten an siehe Kapitel 7. «Gebühren»)

## 6. Rückreisevisa für Personen mit Ausweis B oder C

Personen, welche über ein (gültiges) Aufenthaltsrecht verfügen, dürfen grundsätzlich jederzeit wieder in die Schweiz einreisen. Erfahrungsgemäss erachten gewisse Staaten bzw. Grenzbehörden das blosse Vorliegen eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises nicht als ausreichend für einen Grenzübertritt bzw. Eintritt in den Schengen-Raum. Es besteht daher die Möglichkeit, beim Amt für Migration vorgängig ein Rückreisevisum zu beantragen, welches als Nachweis für die Berechtigung der Einreise in den Schengen-Raum bzw. die Rückreise in die Schweiz gilt. Diese Möglichkeit kann auch von Bürgern von visumsbefreiten Staaten genutzt werden.

Nach vorgängiger Terminvereinbarung ist das Gesuch am Schalter des Amtes für Migration persönlich zu stellen. Nach Erfassung der persönlichen Daten und eines Gesichtsbilds wird eine Vignette angefertigt und in den Reisepass des Gesuchstellers eingeklebt. Die Gültigkeitsdauer des Rückreisevisums wird unter Berücksichtigung der Situation des Gesuchstellers festgelegt. Sie darf jedoch die Dauer von 90 Tagen nicht überschreiten.

Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Antrag beizulegen:

- Gültiges Reisedokument<sup>1</sup>
- Nachweis des für das Rückreisevisum massgebenden Zeitraums (bspw. Flugtickets, Buchungsbestätigung der Unterkunft etc.)
- Gebühren<sup>2</sup> für den Visumsantrag (siehe Kapitel 7 «Gebühren»)

## 7. Gebühren

Die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums ist gebührenpflichtig. Das Amt für Migration erhebt die Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs für ein Reisedokument für ausländische Personen. Die Gebühren für die Erfassung des Gesichtsbilds und der Fingerabdrücke sowie für die Material- und Produktionskosten werden vom SEM in Rechnung gestellt (Art. 23 RDV). Die Gebühren für ein Rückreisevisum werden vom Amt für Migration erhoben.

Gebühr für die Entgegennahme des Gesuchs	Fr. 25.-
Gebühr für die Zustellung einer Ablehnungsverfügung des SEM	Fr. 150.-
Gebühr für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge:	
• für Personen unter 18 Jahren	Fr. 35.-
• für Personen ab 18 Jahren	Fr. 115.-
Gebühr für die Ausstellung eines Passes für ausländische Personen:	
• für Personen unter 18 Jahren	Fr. 35.-
• für Personen ab 18 Jahren	Fr. 115.-
Verlustgebühr (Reiseausweises für Flüchtlinge oder Pass für ausländische Personen)	Fr. 100.-
Rückreisevisa für Personen mit Ausweis B oder C: <sup>3</sup>	
• Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	€ 80.- <sup>4</sup>
• Kinder zwischen 6 – 12 Jahren	€ 40.-
• Kinder unter 6 Jahren	kostenlos

## 8. Personen mit Ausweis F, N oder S

Betreffend die Beantragung von Reisedokumenten für Personen mit den Ausweisen F, N oder S wird auf das entsprechende Merkblatt der Abteilung Asylwesen des Amtes für Migration verwiesen: <https://www.sz.ch/unternehmen/auslaenderinnen-auslaender/ausweise-und-reisedokumente.html/72-443-441-434-5400>

<sup>1</sup> Das Reisedokument muss von der Schweiz anerkannt, mindestens bis drei Monate nach der geplanten Wiedereinreise in Schengen-Raum gültig sowie innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein und muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen (Art. 6 VEV).

<sup>2</sup> Keine Gebühren fallen unter anderem für folgende Personengruppen an (vgl. Art. 13 GebV-AIG): ausländische Personen, die mit einem Schweizer verheiratet sind oder die mit einem Schweizer in eingetragener Partnerschaft leben; Familienmitglieder von EU/EFTA-Angehörigen.

<sup>3</sup> Die Erhebung einer Gebühr für das Rückreisevisum richtet sich nach Art. 16 Abs. 1 Visakodex, Art. 19 VEV, Art. 12 Abs. 1 lit. a und 13 d GebV-AIG.

<sup>4</sup> Der Betrag wird zum Tageskurs in Fr. umgerechnet.

## Häufige Fragen

### Kann ich das Gesuch auch per Post einreichen?

Nein, Sie müssen persönlich am Schalter vorbeikommen und die notwendigen Dokumente, den Ausländerausweis sowie allfällige anerkannte Identitätsdokumente mitnehmen (wir bitten Sie, sich vorgängig telefonisch anzukündigen). Das Gesuch wird am Schalter zusammen mit einem Mitarbeiter ausgefüllt und anschliessend dem Staatssekretariat für Migration weitergeleitet.

### Wie lange ist das Reisedokument gültig?

Pässe für ausländische Personen und Reiseausweise für Flüchtlinge haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Gültigkeitsdauer eines Reisedokuments kann nicht verlängert werden.

### Was muss ich tun, wenn ich ein Reisedokument verloren habe?

Der Verlust muss sofort nach Feststellung der Polizei gemeldet werden. Im Falle eines Verlustes wird ein Reisedokument nur ersetzt, wenn die ausländische Person eine polizeiliche Verlustanzeige vorlegt. Unbrauchbar gewordene Reisedokumente werden nur gegen deren Rückgabe ersetzt.

Ist der Verlust im Ausland erfolgt, so ist er zusätzlich noch der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu melden. Diese leitet die Verlustmeldung an das SEM weiter.

Die ausländische Person hat das Reisedokument, dessen Verlust sie gemeldet hat, unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie wieder in dessen Besitz gelangt ist.

### Wie lange dauert es, bis ich das beantragte Reisedokument erhalte?

Ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung beträgt die Bearbeitungsdauer ca. 6 bis 8 Wochen.